

B E G R Ü N D U N G

zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20  
"Lindrehm-Nord" der Stadt Kaltenkirchen für das Gebiet  
"Reiheneigenheime nördlich des Käthe-Kollwitz-Weges"

Die Änderungsfläche wird wie folgt begrenzt:

Im Nordwesten durch die Barmstedter Straße, im Südwesten durch einen öffentlichen Fußweg, im Süden durch den Käthe-Kollwitz-Weg, im Osten teilweise durch den Albrecht-Dürer-Ring und einen Knick.

1. Entwicklung des Planes

Die Stadtvertretung der Stadt Kaltenkirchen hat in ihrer Sitzung am *25.02.1986* den Aufstellungsbeschluß zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für die vorstehend näher bezeichnete Fläche beschlossen. Innerhalb dieser Bebauungsplanänderung ist die Umpfanung einer ca. 0,6 ha großen Fläche im nordwestlichen Plangeltungsbereich. Während der Ursprungsplan hier die Errichtung von insgesamt

- X *AA* ~~12~~ Reiheneigenheimen vorsah, ist nunmehr im Rahmen dieser 6. vereinfachten Änderung die Errichtung von insgesamt 19 Reiheneigenheimen vorgesehen.
- X Die Erhöhung um ~~18~~ Wohneinheiten erfolgte, um im Rahmen des "Sonderprogrammes für kostengünstiges Bauen" eine besonders wirtschaftliche Bebauung zu ermöglichen.

Durch den geplanten Neubau eines Radweges südlich der Landesstraße 210 und gleichzeitig ein Heranrücken der geplanten Bebauung an die L 210, reduziert sich der vorhandene Grünstreifen zur L 210 von 20 m auf 8 m.

2. Rechtsgrundlage

Die vorliegende 6..vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 27 der Stadt Kaltenkirchen erfolgt u.a. auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung zur Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1757).

3. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung (M 1 : 1000) und dem abgedruckten Kartenausschnitt (Lageplan M 1 : 25000).

4. Verkehrsflächen

Die Erschließung erfolgt unverändert von dem Albrecht-Dürer-Ring und dem Käthe-Kollwitz-Weg. Bei der östlichen Reihenhauseinheit sind die Garagen jeweils der entsprechenden Reiheneinheit zugeordnet. Die Zufahrt erfolgt hier teilweise vom Albrecht-Dürer-Ring aus und teilweise über einen befahrbaren Wohnweg. Die Garagen für die <sup>westliche</sup> ~~östliche~~ Reihenhauseinheit sind in einem Garagenhof, der von dem Käthe-Kollwitz-Weg erschlossen wird, untergebracht.

5. Ver- und Entsorgung

Der Anschluß an die Ver- und Entsorgungsleitungen der Stadt Kaltenkirchen erfolgt über mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete gemeinsame Flächen.

6. Schallschutz

Aufgrund einer lärmtechnischen Untersuchung vom Dezember 1985 wurde festgestellt, daß an der L 210 mit Verkehrslärmmissionen zu rechnen ist, die über dem gem. DIN 18005 zulässigen Planungsrichtpegeln liegen.

Zur Einhaltung der zulässigen Werte sind daher besondere schalltechnische Anforderungen an die geplanten Wohngebäude zu stellen. Diese werden als rechtsverbindliche Festsetzungen in die Satzung (Teil B - Text) aufgenommen.

Die "lärmtechnische Untersuchung" zur 6. Änderung des B-Planes Nr. 20 der Stadt Kaltenkirchen ist der Begründung als Anlage beigefügt.

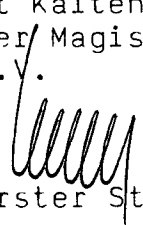
7. Kosten

Durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen entstehen der Stadt Kaltenkirchen keine zusätzlichen Kosten.

Kaltenkirchen, den 05.06.1986



Stadt Kaltenkirchen  
- Der Magistrat -  
I.V.

  
Erster Stadtrat



**Lärmtechnische Untersuchung**  
**zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20**  
**der Stadt Kaltenkirchen**

erstellt: Dezember 1985

**Masuch + Olbrisch** Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH  
Gewerbering 2, 2000 Oststeinbek b. Hamburg, Tel. 040/712 10 15

## 1. Aufgabe

Für die geplante 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 sind ausreichende Lärmschutzvorkehrungen vorzuschlagen. Aufgrund der vorgegebenen Situation kommt nur passiver Lärmschutz in Frage.

## 2. Belastungen

Ausgangspunkt der Berechnungen sind vom SBA Itzehoe ermittelte Belastungen an der L 210 unmittelbar östlich der Einmündung in die B 4 (s. Anlage 1).

Verwendet werden folgende Werte:

- DTV 1980 = 1.793 Kfz/24 h (einschl. Mopeds und Kräder)
  - Anteil der Fahrzeuge p mit > 2,8 t zul. Gesamtgewicht
    - o Bus : 1
    - o Lieferwagen (50% der ang. Menge) : 34 (Wert liegt auf der sicheren Seite)
    - o Lkw ohne Anh. : 112
    - o Lkw mit Anh. : 41
    - o Sattelfahrzeuge : 16
    - o Spezialfahrzeuge (100%): 23 (sichere Seite)
- 227

$$p = 227/1.793 = 12,7\%$$

- DTV (2005) = 1.793 x 1,08 = 1.936 Kfz/24 h, Hochrechnung nach RAS-Q
- Aufteilung des Lkw-Anteils (p = 13%) für den gesamten Tag auf die Stundengruppen 6 - 22 Uhr und 22 - 6 Uhr. Da projektbezogene Werte vorliegen, kann von RLS-81, Tabelle 3, Zeile 3 abgewichen werden. Das Verhältnis zwischen den beiden Stundengruppen wird wie in RLS-81, Tabelle 3, Zeile 3 angenommen. Wegen des geringen Verkehrs nachts ergibt sich aus p = 13% für den gesamten Tag für die beiden Abschnitte

$$P_{T/N} = 13/6,5\%$$

### 3. Emissionspegel

- Eingangswerte

o maßgebende Belastungen:

$$M_{T/N} = 0,06/0,008 \times DTV = 116/16 \text{ Kfz/h}$$

$$P_{T/N} = 13/6,5\%$$

o  $\Delta L_{Str0} = -0,5 \text{ dB(A)}$  (Asphaltbeton)

o  $\Delta L_{FAST} = +0,5 \text{ dB(A)}$  (2 Fahrstreifen)

o  $\Delta L_v = 0 \text{ dB(A)}$  ( $V_{zul} = 100 \text{ km/h}$ )

- Emissionspegel nach RLS-81

$$L_{m,E} = 60,6/50,7 \text{ dB(A)}$$

### 4. Immissionspegel

Für die im Übersichtsplan (Anlage 2) gekennzeichneten Immissionsorte ergeben sich folgende Mittelungspegel (Berechnung mit einem Rechenprogramm nach RLS-81)

Immissionsort	Geschoß	Mittelungspegel/dB(A)	
		tags	nachts
1	EG	61,5	51,6
	OG	61,3	51,4
2	EG	60,7	50,8
	OG	60,6	50,7-
3	EG	59,3	49,4
	OG	59,2	49,3
4	EG	58,5	47,6
	OG	58,5	47,6
5	EG	57,7	47,8
	OG	57,6	47,7
6	EG	40,6	30,7
	OG	52,0	42,1

5. **Passive Schallschutzmaßnahmen**

Die erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen nach den "Richtlinien für bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm", Fassung September 1975, Ergänzende Bestimmungen zu DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" sind ebenfalls in Anlage 2 kenntlich gemacht.

Erforderlich sind Schallschutzmaßnahmen mit bewerteten Schalldämmmaßen ( $R_w$  bzw.  $R_w'$ ) von Schallschutzklasse III ( $R_w' = 40$  dB für Außenwände und Dächer bzw.  $R_w = 35$  dB für Fenster (Fensteranteil < 60%)) abwärts.

MASUCH + OLBRIE  
INGENIEURGESELLSCHAFT  
FÜR BAUWESEN  
GEWERBEGASSE 10  
D. 4100 KESSEL  
11 015

## Anlagen

1. Belastungsangaben SBA Itzehoe
2. Übersichtplan M 1:500 mit Angabe der erforderlichen passiven Lärmschutzmaßnahmen

L 210  
Ausbau der L 210 in der  
OD Kaltenkirchen  
km 4,592 - 5,275  
und  
km 5,320 - 5,700

Ermittlung der Bauklasse  
=====

Zählstelle 0543 vor der Einmündung B 4

$$\begin{aligned} DTV_{80} &= 172 \text{ SV Kfz/24 h} \\ DTV_{85} \text{ (SV)} &= 172 \times 1,06 = 182 \text{ Kfz/24 h} \\ VB &= 182 \text{ Kfz/24 h} \times 0,9 = 164 \text{ Kfz/24 h} \\ &===== \end{aligned}$$

Ortslage → Gewählt: Bauklasse IV 500-100

- 4 cm Deckschicht
- 4 cm Binderschicht
- 12 cm bit. Tragschicht
- 30 cm frostsicheres Material  
\_\_\_\_\_ (unter Beachtung der Tab 3 ZTVE-StB 76-Abs. 2.3)
- 50 cm Gesamtdicke



Ergebnisse der Verkehrszählung 1980

Mittlere DTV-Werte je  
Fahrzeugart (in Kfz/24 h)

Zählstelle: 0543  
A/B/L/K/G-Str. Nr.: 210  
Lage der Zählstelle  
in km: 0,050  
Vor Einmündung B 4

Radfahrer	71
Moped/Krad	17/27
Pkw	1486
Bus	1
Lfw	68
Lkw ohne Anh.	112
Lkw mit Anh.	41
Sattelfahrzeug	16
Spezialfahrzeug	23

$$= \frac{\text{DTV } 1793}{\text{MSV } 179} \frac{\text{GesV Kfz } /24 \text{ h}}{\text{Kfz/h}}$$

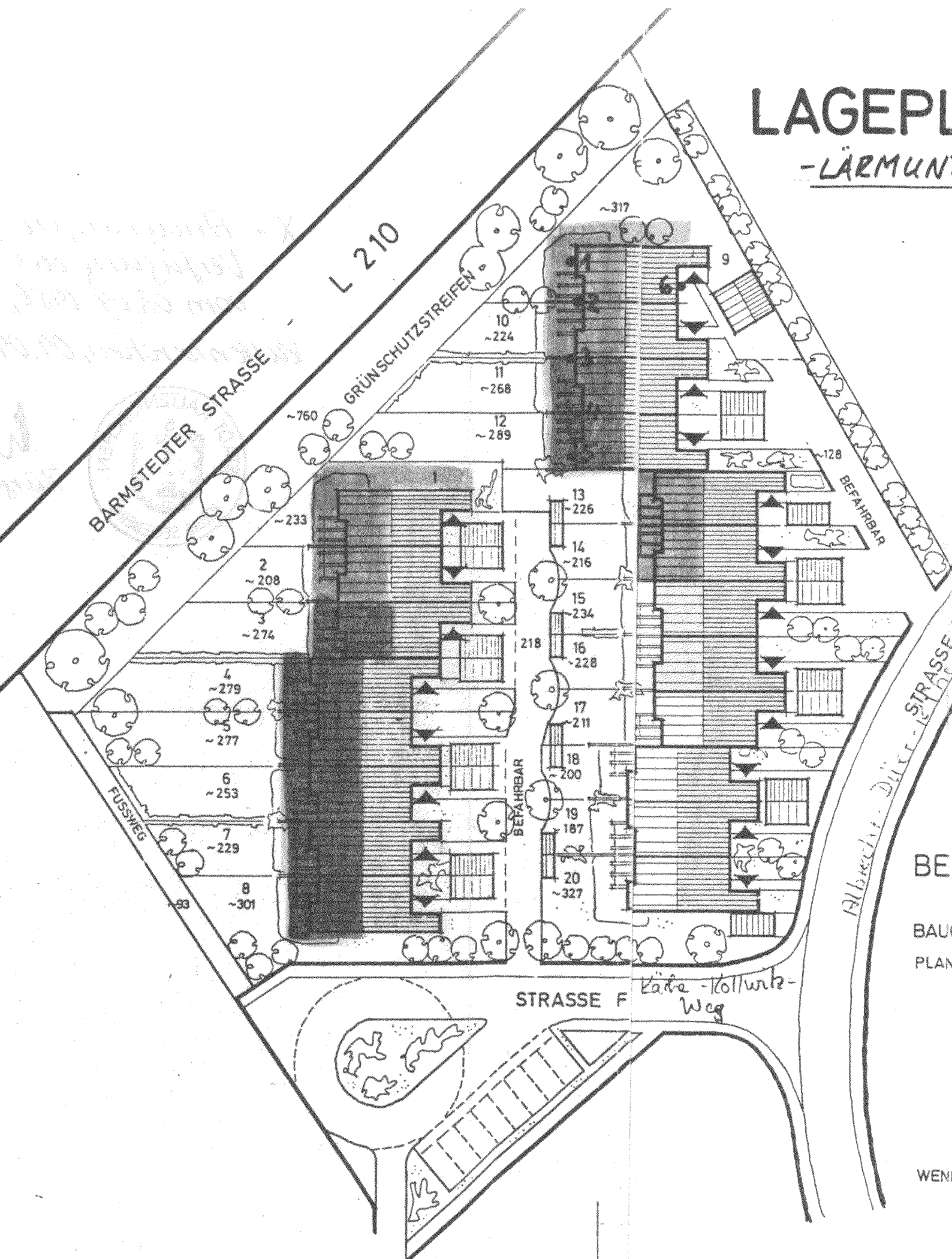
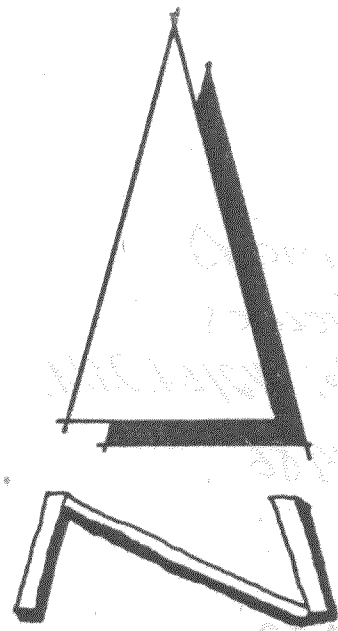
Straßentyp G  
Anteil Güterverkehr 14,6 % davon > 2,8 t  
(GV) DTV 262 Kfz/24 h

Höchste Stundenwerte:

Datum: .....	.....	Kfz/h	.....GV
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

# LAGEPLAN M. 1:500

- LÄRMUNTERSUCHUNG -



## Legende:

- 1: untersuchter Immissionsort

## Schallschutzklassen (SSKL)

- SSKL III
  - $R_w'$  (Außenwände, Dächer) = 40 dB
  - $R_w$  (Fenster) = 35 dB (\*)
- SSKL II
  - $R_w'$  (Außenwände, Dächer) = 35 dB
  - $R_w$  (Fenster) = 30 dB (\*)
- SSKL I :  $R_w' = 30$  dB;  $R_w = 25$  dB

\*) Beträgt die Fensterfläche in der zu betrachtenden Außenwand eines Raumes mehr als 60% der Außenwandfläche, so sind an die Fenster die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Außenwände!

## BEBAUUNGSVORSCHLAG KALTENKIRCHEN

BAUORT KALTENKIRCHEN

PLANVERFASSER DIPL. ING. B. STOPPE  
GRÜNER RING 9  
2304 WENDTORF  
TEL.: 04343 9852

FÜR  
M-S-M BAUGESSELLSCHAFT  
WALKER DAMM 2  
2300 KIEL 1  
TEL.: 0431 96076

WENDTORF DEN 30.9.85  
7.9.85

für die Lärmuntersuchung

MASUPPA-OLBRICH  
INGENIEURGESELLSCHAFT  
FÜR ARCHITECTUR, MOBILITÄT  
UND URBANISME  
b. HAMBURG TELEFON 712 10 12  
19.12.85

